

Unionsbürgerschaft; Aufenthaltsrecht der Angehörigen von Drittstaaten, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind; Assoziierungsabkommen EWG – Türkei (StillhalteklauseIn)

EuGH 15.11.2011, Rs C-256/11, Dereci ua/Österreich

Leitsätze:

1. Die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft verwehren einem Mitgliedstaat nicht, einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt, dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird.

2. Gemäß Art 41 Abs 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei ist eine Neuregelung, die restriktiver ist als die Vorgängerregelung, mit der ihrerseits eine frühere Regelung gelockert wurde, die die Bedingungen für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaats betraf, als „neue Beschränkung“ iS dieses Artikels anzusehen.

EuGH 15.11.2011,
Rs C-256/11

Sachverhalt:

[...]

(22) Aus dem Vorlagebeschluss geht hervor, dass alle Beschwerdeführer der Ausgangsverfahren Drittstaatsangehörige sind, die als österreichische Staatsangehörige Unionsbürger sind und in Österreich ihren Wohnsitz haben, zusammenleben möchten. Hinzuzufügen ist, dass die betreffenden Unionsbürger nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben und hinsichtlich ihres Lebensunterhalts nicht auf die Beschwerdeführer der Ausgangsverfahren angewiesen sind.

(23) Dagegen unterscheiden sich die Sachverhalte der Ausgangsverfahren insbesondere darin, ob die Beschwerdeführer rechtmäßig oder unrechtmäßig in das österreichische Hoheitsgebiet eingereist sind, wo sich ihr derzeitiger Wohnsitz befindet, wie die familiäre Bindung zu dem betreffenden Unionsbürger ausgestaltet ist und ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit von diesem besteht.

(24) So reiste Herr *Dereci*, ein türkischer Staatsangehöriger, unrechtmäßig nach Österreich ein, heiratete eine österreichische Staatsbürgerin und hat mit ihr drei Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und noch minderjährig sind. Herr *Dereci* wohnt derzeit mit seiner Familie in Österreich. Herr *Maduïke*, ein nigerianischer Staatsangehöriger, reiste ebenfalls unrechtmäßig nach Österreich ein und heiratete eine österreichische Staatsbürgerin, mit der er derzeit in Österreich wohnt.

(25) Frau *Heiml*, eine Staatsangehörige von Sri Lanka, heiratete hingegen einen österreichischen Staatsbürger, bevor sie rechtmäßig nach Österreich einreiste, wo sie derzeit mit ihrem Ehemann wohnt, wenngleich ihr Aufenthaltstitel inzwischen erloschen ist.

(26) Herr *Kokollari* wiederum reiste im Alter von zwei Jahren rechtmäßig mit seinen Eltern, die die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen, nach Österreich ein. Er ist 29 Jahre alt

und gibt an, dass seine Mutter, die inzwischen österreichische Staatsbürgerin geworden ist, für seinen Unterhalt aufkomme. Er wohnt derzeit in Österreich. Frau *Stevic*, eine serbische Staatsangehörige, ist 52 Jahre alt und beantragt die Familienzusammenführung mit ihrem Vater, der seit vielen Jahren in Österreich lebt und im Jahr 2007 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen bekam. Sie trägt vor, sie habe regelmäßig eine monatliche Unterstützung von ihrem Vater erhalten, und dieser werde bei ihrem Aufenthalt in Österreich für ihren Unterhalt sorgen. Frau *Stevic* wohnt derzeit in Serbien, wo sich auch ihr Ehemann und ihre drei volljährigen Kinder befinden.

(27) Die Anträge aller Beschwerdeführer der Ausgangsverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Österreich wurden abgelehnt. Gegen Frau *Heiml*, Herrn *Dereci*, Herrn *Kokollari* und Herrn *Maduïke* wurde zudem die Ausweisung oder Außerlanderschaffung angeordnet.

(28) Die ablehnenden Bescheide des Bundesministeriums für Inneres beruhen hauptsächlich auf einem oder mehreren der folgenden Gründe: Formfehler bei der Antragstellung, Verstoß gegen die Pflicht, sich bis zur Bescheidung des Antrags im Ausland aufzuhalten, sei es wegen unrechtmäßiger Einreise nach Österreich oder wegen eines über die ursprünglich genehmigte Dauer hinaus verlängerten Aufenthalts nach rechtmäßiger Einreise, Fehlen ausreichender Mittel oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung.

(29) In allen Ausgangsverfahren hat es das Bundesministerium für Inneres abgelehnt, eine ähnliche wie die in der Richtlinie 2004/38 für Familienangehörige eines Unionsbürgers vorgesehene Regelung auf die Beschwerdeführer anzuwenden, weil deren Familienangehörige von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hätten. Das Ministerium hat sich auch geweigert, den Beschwerdeführern ein Aufenthaltsrecht nach Art 8 EMRK zuzuerkennen, und dies vor allem damit begründet, dass ihr Aufenthaltsstatus in Österreich von Beginn ihres Privat- und Familienlebens an als unsicher anzusehen gewesen sei.

[...]

Unionsbürgerschaft dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn dieser Drittstaatsangehörige dort zusammen mit einem Familienangehörigen wohnen möchte, der Unionsbürger ist, sich in diesem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufhält und nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sofern eine solche Weigerung nicht dazu führt,

dass dem betreffenden Unionsbürger der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

[...]

Bearbeitet von Georg Rihs

Entscheidungsbesprechung zu EuGH 15.11.2011, Rs C-256/11, *Dereci ua/Österreich*

Das Unionsbürgerrecht ist nach der Rsp des EuGH ein originäres, vom ursprünglichen Erfordernis grenzüberschreitender Mobilität zum Vorliegen eines gemeinschaftsrechtsrelevanten und damit den Freiheiten des EG-Vertrags unterliegenden Sachverhalts losgelöstes Recht.¹⁾ Nach der nunmehr gefestigten Rsp ist es nicht zwingend notwendig, dass sich ein Unionsbürger auf sein Recht auf Freizügigkeit beruft, dh einen grenzüberschreitenden Mobilitätsakt setzt, um daraus für seine Angehörigen ein Aufenthaltsrecht gemäß Art 20 AEUV abzuleiten, sofern es ihm ansonsten *de facto* unmöglich wäre, den Kernbestand seines Unionsbürgerstatus zu beanspruchen.²⁾

Unsicher verbleiben der exakte Umfang des Unionsbürgerstatus und die Voraussetzungen für daraus ableitbare Aufenthaltsrechte von Drittstaatsangehörigen.

Der EuGH führte wiederholt aus, dass Art 20 AEUV, der die maßgebliche Bestimmung für den Unionsbürgerstatus ist, „nationalen Maßnahmen entgegensteht, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen dieser Status verleiht, verwehrt“ wird.³⁾ Der Begriff des „Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht“, ist unscharf und war Anlass der vom VwGH an den EuGH herangetragenen Rechtsfragen. Insbesondere ist und bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen sich Drittstaatsangehörige (nicht) auf den Unionsbürgerstatus ihres (nahen) Angehörigen berufen können. Der VwGH referierte in seinem Vorlageantrag die Anlasssachverhalte detailliert in der Hoffnung, der EuGH werde die wesentlichen Voraussetzungen nennen. Die Anlasssachverhalte weisen Unterschiede auf, an die der EuGH richtungweisende Feststellungen hätte knüpfen können: legale bzw illegale Einreise des Drittstaatsangehörigen, legaler bzw illegaler Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen, Minderjährigkeit bzw Volljährigkeit des Drittstaatsangehörigen, familiäre Bindung des Drittstaatsangehörigen zum Unionsbürger, rechtskonformes Verhalten des Drittstaatsangehörigen, wirtschaftliche Situation des Drittstaatsangehörigen und Selbsterhaltungsfähigkeit bzw wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unionsbürger.⁴⁾ Anders als im der EuGH-Entscheidung *Zambrano* zugrunde liegenden Sachverhalt sind sämtliche zusammenführende Personen in den den Vorlagefragen zugrunde liegenden Sachverhalten volljährige österreichische Staatsbürger. Die weiteren im aufenthaltsrechtlichen Kontext bedeutsamen Details zu den fünf Sachverhalten, die den Vorlagefragen zugrunde liegen, sind der Vorlageentscheidung des VwGH vom 5.5.2011, 2008/22/0145, zu entnehmen.

Der EuGH stellt in der vorliegenden Entscheidung klar, dass bloße wirtschaftliche Gründe oder allein die Tatsache, dass ein Aufenthalt zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft in der Union wünschenswert ist, kein aus dem Unionsrecht ableitbares Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige schafft;⁵⁾ nur, wenn ein Unionsbürger *de facto* gezwungen ist, das Gebiet der Union zu verlassen, wird der Kernbestand des Unionsbürgerstatus verletzt und damit ein aus dem Unionsbürgerstatus abgeleitetes Aufenthaltsrecht begründet.⁶⁾

Auf die Bedenken des Generalanwalts, dass im Fall von Herrn *Dereci* der Unionsbürgerstatus seiner Frau zu einer Schlechterstellung gegenüber jenen Fällen führen könnte, in denen beide Eltern minderjähriger Unionsbürger Drittstaatsangehörige sind, weil Frau *Dereci* für die Ableitung eines Aufenthaltstitels ihres Ehemanns tatsächlich von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen müsste, ist der EuGH in seinem Urteil nicht eingegangen.⁷⁾ Der Generalanwalt bezieht sich damit auf den Anwendungsbereich der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG, die zur Begründung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für drittstaatszugehörige Angehörige von Unionsbürgern das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Mobilitätsaktes und Nachzug bzw Begleitung durch den Drittstaatsangehörigen fordert und die auf die eigenen Staatsbürger im jeweiligen Mitgliedstaat nicht anwendbar ist.⁸⁾ Die damit angedeuteten gleichheitsrechtlichen Überlegungen bergen jedenfalls Potential für weitere Rechtsfortbildung durch den EuGH bzw die nationalen Gerichte.

Der EuGH legt sich in der vorliegenden Entscheidung nicht auf vom VwGH vorgeschlagene konkrete Kriterien zur Beurteilung des von einem vom Unionsbürgerstatus österreichischer Staatsangehöriger abgeleiteten Aufenthaltsrecht Drittstaatsangehöriger fest, sondern stellt auf eine (notwendigerweise wertungsabhängige) Beurteilung im Lichte des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens ab: Wenn der VwGH den Sachverhalt im Anwendungsbereich des Unionsrechts sieht, hat er Art 7 Grundrechtecharta anzuwenden; bei Annahme eines rein innerstaatlichen Sachverhalts hat er den (gleichlautenden) Art 8 EMRK zu beachten.⁹⁾ Es wird damit letztlich den nationalen Gerichten aufgetragen, die einzelnen Sachverhalte auf etwaige (unzulässige) Beeinträchtigungen des Grundrechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu prüfen. Nach diesem Urteil erscheint es notwendig, möglicherweise auch bei Entscheidungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt das Grundrecht auf Schutz des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen.¹⁰⁾

1) So auch *Feik*, Das (neue) Aufenthaltsrecht der Eltern von (minderjährigen) Unionsbürgern. Besprechung von EuGH 8.3.2011, C-34/09, *Ruis Zambrano*, FABI 1/2011-II, 5 (9).

2) EuGH 8.3.2011, C-34/09, *Ruis Zambrano*, Rn 44; EuGH 5.5.2011, Rs C-424/09, *McCarthy*, Rn 48; EuGH 15.11.2011, Rs C-256/11, *Dereci ua*, Rn 63.

3) EuGH 8.3.2011, C-34/09, *Ruis Zambrano*, Rn 42; EuGH 15.11.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 64.

4) Vgl auch den SA des GA *Mengozzi* vom 29.9.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 5.

5) EuGH 15.11.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 67.

6) EuGH 15.11.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 66f.

7) SA des GA *Mengozzi* vom 29.9.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 45.

8) Art 3 Abs 1 Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG.

9) EuGH 15.11.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 70ff.

10) In diese Richtung deuten die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 8.3.2011, C-34/09, *Ruis Zambrano*, Rn 44: „Ebenso besteht

Für das österreichische Aufenthaltsrecht hat das Urteil des EuGH weitreichende Konsequenzen. Die klare Aussage, dass sich ein österreichischer Staatsbürger im Fall eines *De-facto*-Zwanges, das Gemeinschaftsgebiet zu verlassen, nicht auf sein Recht auf Freizügigkeit berufen¹¹⁾ muss, um das Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen zu begründen, lässt die Bestimmung des § 57 NAG *in diesen speziellen Fällen* (*De-facto*-Zwang des österreichischen Staatsbürgers zur Ausreise aus der Union), wonach drittstaatszugehörige Angehörige von österreichischen Staatsbürgern ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nur in jenen Fällen ableiten können, in denen der österreichische Staatsbürger von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat,¹²⁾ unionsrechtswidrig erscheinen, weil durch den faktischen Zwang zur Ausreise aus dem Unionsgebiet Art 20 AEUV in der dargelegten Interpretation durch den EuGH unabhängig vom Erfüllen eines Freizügigkeitstatbestandes missachtet würde.

Die österreichischen Aufenthaltsbehörden sind in der Folge des vorliegenden Urteils bei Entscheidungen über den Aufenthalt drittstaatszugehöriger Angehöriger österreichischer Staatsbürger jedenfalls dazu angehalten, zunächst zu prüfen, ob der zusammenführende österreichische Staatsbürger (unabhängig davon, ob er von einem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat) durch eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung *de facto* dazu gezwungen wird, das Gemeinschaftsgebiet zu verlassen. Das wäre etwa dann der Fall, wenn minderjährige oder unterhaltsberechtigte, nicht selbsterhaltungsfähige österreichische Staatsbürger ihren drittstaatsangehörigen Eltern ins unionsfremde Ausland folgen müssten.¹³⁾

Des Weiteren wird den Aufenthaltsbehörden in Zukunft auch¹⁴⁾ bei Entscheidungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt für drittstaatszugehörige Angehörige von Unionsbürgern bzw österreichischen Staatsbürgern vom EuGH eine (ausführliche) Abwägung und Begründung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abverlangt. Die Aufenthaltsbehörden werden sich bei ihren Erwägungen an der Rsp des EGMR und des VfGH orientieren müssen. Nach der stRsp des EGMR und des VfGH sind für die Beurteilung der Grundrechtskonformität eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Familienlebens unter anderem die Dauer des Aufenthalts, der Beginn des Aufenthalts bzw dessen zeitlicher Abstand zur Geburt, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, das Ausmaß der Integration (auch im Berufsleben), die Intensität familiärer Bindungen, die Konsequenzen der Beeinträchtigung dieser Bindung, die Ausbildung im Gastland, die Nationalitäten der involvierten Personen, das Bemühen um die Staatsbürgerschaft im Gastland sowie die Möglichkeit des familiären Zusammenlebens im Herkunftsstaat beachtlich.¹⁵⁾ Die Differenzierung zwischen den von Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, abgeleiteten Aufenthaltsrechten und den von österreichischen Staatsbürgern abgeleiteten wurde in der österreichischen Lit aus dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes – Stichwort: Inländerdiskriminierung – kritisiert.¹⁶⁾ Es erscheint tatsächlich bedenklich, dass Unionsbürger, die sich auf ihr Recht auf Freizügigkeit berufen, bessergestellt sind als österreichische Staatsbürger, die dies nicht tun bzw getan haben. Insbesondere lässt die Formulierung des § 57 NAG idGF keine Rückschlüsse darauf zu, in welchem zeitlichen Abstand zum Zeitpunkt der Zusammenführung der zusammenführende österreichische Staatsbürger sein Recht auf Freizügigkeit konsumiert haben muss, damit seine Drittstaatsangehörigen daraus einen unionsrechtlichen und damit gegenüber dem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ privilegierten¹⁷⁾ unionsrechtlichen Aufenthaltstitel ableiten können. Eine Novellierung des § 57 NAG

unter Berücksichtigung des vorliegenden Urteils (Ausweitung der Gleichbehandlung österreichischer Staatsbürger auf Fälle, in denen diese nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, wenn ansonsten der Kern des Unionsbürgerrechts verletzt wäre) erscheint wünschenswert.

Der EuGH hat mit der vorliegenden Entscheidung die Bedeutung von Art 7 Grundrechtecharta bzw Art 8 EMRK für die Beurteilung des aus dem Unionsbürgerstatus abgeleiteten Aufenthaltsrechtes Drittstaatsangehöriger betont und damit die Bedeutung des Status des Unionsbürgers bestätigt. Interessant wird sein, wie der VfGH die Vorabentscheidung rezipieren und die vom EuGH postulierten Grundsätze in den den Vorlagefragen zugrunde liegenden Sachverhalten anwenden wird.

Georg Rihs

die Gefahr, dass eine solche Person [Anm: Drittstaatsangehöriger eines Unionsbürgers, Anm], wenn ihr keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, nicht über die für ihren Unterhalt und den ihrer Angehörigen erforderlichen Mittel erhält, was ebenfalls zur Folge hätte, dass sich ihre Kinder – Unionsbürger – gezwungen sähen, das Hoheitsgebiet der Union zu verlassen“ (Hervorhebung nicht im Original). Das vorliegende Urteil vom 15.11.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, enthält allerdings keine eindeutige Aussage zu dieser Thematik.

11) Zum Erfordernis der Berufung auf das Recht auf Freizügigkeit im NAG, das durch das Fremdenrechtspaket 2005 eingeführt wurde, insb der tatsächlichen Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts nach dem Wortlaut des NAG, ausführlich *Akyürek*, Die Ausübung des Freizügigkeitsrechts, ZÖR 2006, 595 (601) mH auf die EB zur RV.

12) Der VfGH hat die Ungleichbehandlung von drittstaatszugehörigen Angehörigen von EWR-Bürgern und Österreichern – Österreich müssen von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, um ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht ihrer drittstaatszugehörigen Angehörigen begründen zu können – als sachlich gerechtfertigt erkannt: VfSlg 18.968/2009; vgl dazu auch *Akyürek*, Zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Regelung von reinen „Inlandssachverhalten“ im Fremdenrecht, FABI 2/2010-II, 29. Der VfGH sieht sich nicht berufen, über die Unionsrechtskonformität österreichischer Rechtsnormen zu entscheiden; vgl *Schmoll*, Unionsgrundrechte, innerstaatliche Grundrechte und die nationalen Höchstgerichte, ZÖR 2011, 461 (481 ff) mwN.

13) EuGH 8.3.2011, C-34/09, *Ruis Zambrano*, Rn 42; Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 66; illustrativ in diesem Zusammenhang auch die SA des GA *Mengozzi* vom 29.9.2011, Rs C 256/11, *Dereci ua/Österreich*, Rn 47 f.

14) Bislang war eine ausführliche Begründung unter Bezugnahme auf Art 8 EMRK in erster Linie im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und Einreisebeschränkungen erforderlich; allerdings hat der EGMR in letzter Zeit auch ein Recht auf Legalisierung des Aufenthalts postuliert; vgl *Feik*, Recht auf Familienleben, in *Heißl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009) 176 (187). Die aus dem vorliegenden Urteil möglicherweise ableitbare Verpflichtung der Behörden zur Prüfung der Grundrechtskonformität in Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigen, (siehe auch FN 10) geht allerdings noch weiter.

15) Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang das Urteil des EGMR vom 2.8.2001, 54273/00, *Boultif*, insb Rn 48 ff. Vgl dazu *Wiederin* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (Loseblattsammlung), 2. Lfg (2002) zu Art 8 EMRK, Rz 99 f, mwN; *Eberwein/Pfleger*, Fremdenrecht (2011) 17 ff (19).

16) *Akyürek*, Die Ausübung des Freizügigkeitsrechts, ZÖR 2006, 595 (608 ff); *Bruckner*, Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Lichte der bisherigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, *migrLex* 2008, 18 (25).

17) Die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 47 NAG) sehen insb das Erfordernis einer tatsächlichen Unterhaltsleistung vor; Drittstaatsangehörige von EWR-Bürgern, die sich auf ihr Recht auf Freizügigkeit berufen (§ 52 NAG), müssen demgegenüber keinen Nachweis einer Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Zusammenführenden erbringen.